

2.5.3.6 Sozialbeiträge

Titel	Reglement über Sozialbeiträge der Schule Meilen
Verabschiedet von	Schulpflege
Verabschiedet am	22. September 2015
In Kraft gesetzt am	22. September 2015
Klassifizierung	intern
Bestandteil von	Handbuch

1. Grundlagen

Eltern von in Meilen wohnhaften/schulpflichtigen Kindern haben bei schwierigen finanziellen Verhältnissen Anspruch auf Sozialbeiträge an die von der Schule für die folgenden Bereiche festgelegten Elternbeiträge:

1.1 Skilager

Der Anspruch muss mit der Anmeldung zum Lager gemeldet werden. Die Berechtigung wird durch die Schulverwaltung gemäss dem vorliegenden Reglement abgeklärt. Auf den Elternanteil am Skipass (Skiliftabonnement) werden keine Sozialbeiträge gewährt.

1.2 Mittagstisch der Sekundarschule

Analog den Sozialbeiträgen der FEE (Verein für Familienergänzende Einrichtungen) erhalten die Familien auch auf der Sekundarstufe Sozialbeiträge für den Mittagstisch. Mit der Anmeldung muss der Anspruch gemeldet werden.

1.3 Jugendmusikschule

Der Anspruch auf einen Sozialbeitrag an das Schulgeld der Jugendmusikschule Pfannenstiel wird auf schriftliches Gesuch der Eltern an die Schule Meilen durch die Schulverwaltung abgeklärt.

Die Jugendmusikschule bringt die bewilligten Sozialbeiträge auf den Schulgeldrechnungen an die Eltern in Abzug und verrechnet sie semesterweise der Schule.

1.4 Weiterführende Schulen / besondere Sekundarklassen

Eltern, deren Kinder weiterführende Schulen besuchen, haben Anspruch auf einen Sozialbeitrag an dem auf sie entfallenden Elternanteil am Gesamtschulgeld für die auswärtige Schule. Die Schulverwaltung prüft diesen Anspruch nach Eingang eines entsprechenden Gesuches der Eltern gemäss dem vorliegenden Reglement. Besondere Schulen wie Kunst- und Sportschulen werden vollumfänglich durch die Schule bezahlt.

1.5 Schulzahnpflege

Der Anspruch auf Sozialbeiträge an die Behandlungskosten wird durch die Schulverwaltung aufgrund des entsprechenden Antrages abgeklärt und bewilligt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen in Punkt 2.

2. Beiträge und ihre Berechnung

2.1 Grundlagen

Die Höhe eines Sozialbeitrages wird aufgrund des aktuellen steuerbaren Einkommens des/der Erziehungsberechtigten errechnet (Ziff. 27 der Steuererklärung). Hinzu kommen die Alimente für Kinder, sowie 10% des steuerbaren Vermögens über Fr. 182'000.- (Ziff. 45 der Steuererklärung).

Bei im Konkubinat lebenden Elternteilen gilt die folgende Regelung:

- Lebt der Vater des Kindes im gleichen Haushalt, wird der Sozialbeitrag aufgrund der Einkommen/Vermögen beider Elternteile berechnet.
- Ist der Lebenspartner des erziehungsberechtigten Elternteiles nicht Vater/ Mutter des Kindes, wird das eingereichte steuerbare Einkommen verdoppelt.

Der Elternselbstbehalt beträgt in jedem Fall pro Schüler und Rechnung mindestens Fr. 100.-- (Schulzahnpflege).

2.2 Berechnungsskala

Steuerbares Einkommen, inkl. Kinderalimente und Partner-Einkommen sowie Anteil Vermögen

- bis Fr. 45'000.-- 80% Stufe 7
- bis Fr. 47'500.-- 70% Stufe 6
- bis Fr. 50'000.-- 60% Stufe 5
- bis Fr. 52'500.-- 50% Stufe 4
- bis Fr. 55'000.-- 40% Stufe 3
- bis Fr. 57'500.-- 30% Stufe 2
- bis Fr. 60'000.-- 20% Stufe 1

2.3 Administratives

Für die Berechnung der Beiträge wird den Gesuchstellern durch die Schulverwaltung ein Erhebungsformular zugestellt. Es kann auch im Onlineschalter der Internetseite der Schule Meilen heruntergeladen werden. Der Anspruch wird durch die Schulverwaltung überprüft und gemäss dem vorliegenden Reglement bewilligt.